

Beschluss Nr.: 0278/2015

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Rottmersleben	16.03.2015						
Ortschaftsrat Ackendorf	16.03.2015						
Ortschaftsrat Ochtmersleben	17.03.2015						
Ortschaftsrat Bornstedt	17.03.2015						
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	18.03.2015						
Ortschaftsrat Schackensleben	18.03.2015						
Ortschaftsrat Nordgermersleben	19.03.2015						
Ortschaftsrat Eichenbarleben	19.03.2015						
Ortschaftsrat Groß SanTERSleben	23.03.2015						
Ortschaftsrat Bebertal	24.03.2015						
Ortschaftsrat Irxleben	25.03.2015						
Ortschaftsrat Wellen	25.03.2015						
Ortschaftsrat Hermsdorf	26.03.2015						
Bauausschuss Hohe Börde	13.04.2015						
Hauptausschuss Hohe Börde	14.04.2015						
Gemeinderat Hohe Börde	21.04.2015						

GEGENSTAND:

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde zum 01.01.2015..

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Fr. Hasenkrug	Amt: Bauamt	Struktur: 60	Aktenzeichen: 60.41	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 78 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA)

Runderlass des MLU vom 28.08.2013 – 23.4 – 62551

§§ 2, 5 und 8 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

§§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff.1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA)

Sachverhalt:

Zum 31.03.2013 ist das neue Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in Kraft getreten. Gemäß § 79b Abs. 1 WG-LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers grundsätzlich der Grundstückseigentümer verpflichtet, es sei denn, die Gemeinde hat

1. den Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung vorgeschrieben
- oder es ist
2. ein gesammeltes Fortleiten erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Die Auslegung des neuen § 79b WG-LSA Abs. 1 S. 1 unterscheidet zwischen einer Handlungs- und einer Gesetzesalternative.

In der Handlungsalternative geht die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf die Kommune über, weil der Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung angeordnet worden ist. Hierfür muss ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegen, es bedarf einer vorhandenen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage und einer ordnungsgemäßen Satzung. Fiskalische Gründe finden hierbei keine Berücksichtigung.

Bei der sogenannten Gesetzesalternative geht die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung kraft Gesetzes auf die Gemeinde über, aber nur dann, wenn ein gesamtes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Von Bedeutung sind die besonderen Verhältnisse des Untergrunds, dem unkontrollierten Abfluss auf öffentliche oder private Nachbargrundstücke, die Lage in Verdichtungs- bereichen bzw. der Schutz des Grund- und Trinkwassers oder sonstiger Gewässer.

Gemäß dem § 79 Abs. 4 WG-LSA wurden die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte (NWK) der Gemeinde Hohe Börde überarbeitet und ergänzt, so dass in dem Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. Das Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen ortsnah versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.

Für die Anforderungen an die Aufstellung und Fortschreibung von NWKs gilt der Runderlass des MLU vom 28.08.2013 – 23.4 – 62551.

In der Fortschreibung von NWKs wurden die Gebiete, in denen versickerungsfähige Böden, Vernässungsgebiete und nicht versickerungsfähige Böden vorliegen,

ausgewiesen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist gerechtfertigt, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor Gefahren geschützt werden müssen, z.B. vor Grundwasserkontamination oder Krankheiten.

Entsprechend der neuen Rechtsprechung des Wassergesetzes und der Beendigung des Ortsrechtes, § 8 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung vom 01.01.2010 ergibt sich unmittelbar eine neue Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Satzungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung.

Da für die Ortschaften der ehemaligen Hohen Börde bereits wirksame Satzungen bestehen und für die Ortschaften der ehemaligen Nördlichen Börde keine Handlungsalternativen bestehen, wird daher gemäß dem Gleichheitsgrundsatz empfohlen, für das gesamte Gemeindegebiet Hohe Börde eine einheitliche Niederschlagswasserbeseitigungssatzung und Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu beschließen. .

Anlage

1. Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde